

N i e d e r s c h r i f t
über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung in der
Legislaturperiode 2021/2026 vom 19.12.2022

Anwesende:

Von der Gemeindevertretung:

Wießmann, Edwin (ÜWG)
Gücklhorn, Tobias (ÜWG)
Bausch, Michael (SPD)
Fischer, Kai (ÜWG)
Freudenberger, Steffen (ÜWG)
Greim, Philipp (ÜWG)
Hartmann, Gabriel (CDU)
Hartmann, Isabell (SPD)
Kabel, Elke (SPD)
Lorz, Ludwig (SPD)
Martin, Marcel (ÜWG)
Martin, Markus (CDU)
Morgenroth, Bernd (SPD)
Müller, Sylvia (ÜWG)
Ott, Marcel (SPD)
Paulus, Bernd (ÜWG)
Raab, Christoph (ÜWG)
Raab, Georg (ÜWG)
Raitz, Ullrich (ÜWG)
Rexroth, Nina (SPD)
Schäfer, Ulrich (SPD)
Siebenlist, Alexander (SPD)
Voit, Holger (CDU)

Vom Gemeindevorstand:

Olt, Uwe
Schindler, Tassilo
Beck, Anette
Eckert, Christoph
Fügen, Bernd
Paul, Stefan
Raitz, Harald
Stier, Edmund

Schriftführerin:

Kempa, Jasmin

Entschuldigt fehlten:

Beck, Jürgen (SPD)
Grünwald, Thomas (SPD)
Heß, Christian (CDU)
Kapraun, Manuel (CDU)
Putz, Markus (CDU)
Raitz, David (ÜWG)
Stapp, Rüdiger (ÜWG)

Verst, Christian (CDU)
Armbrust, Bernd
Jagel, Thorsten
Truschina, Andreas

Vorsitzender der Gemeindevertretung Edwin Wießmann eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach um 18:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g:

öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die 10. Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.09.2022
2. Ehrungen (VL-347/2022)
3. Mitteilungen und Anfragen
 - 3.1 Abrechnung der Kita-Betriebskosten für das Jahr 2021 (MI-68/2022)
 - 3.2 Neubau der Kita Seckmauern (MI-69/2022)
 - 3.3 Entwicklung der Einkommensteueranteile im 3. Quartal 2022 (MI-70/2022)
 - 3.4 Umrüstung der Sirenen in Seckmauern und Haingrund (MI-71/2022)
 - 3.5 PV-Freiflächenanlage an der L 3359 - Schreiben der Ortslandwirte und des Jagdpächters (MI-72/2022)
 - 3.6 Kanalsanierungsmaßnahmen in der OD Rimhorn (MI-73/2022)
 - 3.7 Jahresabschluss 2021 der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG (MI-74/2022)
 - 3.8 Durchführung einer Bürgerversammlung (MI-75/2022)
 - 3.9 Verkauf und Abtretung der Kommanditanteile an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG (MI-76/2022)
 - 3.10 Erhöhung der Müllgebühren (MI-77/2022)
 - 3.11 Sachstand Breitbandausbau (MI-78/2022)
 - 3.12 Schaffung eines Naturkindergartens (MI-79/2022)
 - 3.13 Namensänderung der Verbund-Grundschule Seckmauern / Lützel-Wiebelsbach (MI-80/2022)
 - 3.14 Eingeschränkte Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zwischen den Jahren (MI-81/2022)
 - 3.15 Besichtigung des Kita-Neubaus in Seckmauern (MI-82/2022)
 - 3.16 Ankauf weiterer Mähroboter für die Sportplatzpflege (MI-83/2022)
 - 3.17 Bewilligte Landesförderung für den Brückenneubau Jocksberg in Seckmauern (MI-84/2022)
 - 3.18 Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 (MI-85/2022)
4. Aufstellung des Waldwirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 (VL-307/2022)
5. Vorsorgeplanung zur Sicherstellung kritischer Infrastruktur im Krisenfall (VL-321/2022)
6. Infrastrukturkataster (Straßen-Wasser-Abwasser) - Weiteres Vorgehen (VL-335/2022)
7. Rahmenplan zur künftigen Baulandentwicklung - Weiteres Vorgehen (VL-334/2022)
8. Bauleitplanung im OT Rimhorn - Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß §§2 i.V.m. 13a und 13b BauGB (VL-336/2022)
1. Ergänzung (VL-336/2022)

- | | | |
|-----|---|---|
| 9. | Bauleitplanung im OT Breitenbrunn - Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Bangert – Süd“ gemäß §§ 2 i.V.m. 13a und 13b BauGB | (VL-337/2022)
(VL-337/2022
1. Ergänzung)
(VL-337/2022
2. Ergänzung) |
| 10. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020
hier: Zustimmung gemäß § 100 HGO | (VL-317/2022) |
| 11. | Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Revisionsamtes für das Haushaltsjahr 2020
hier: Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO | (VL-316/2022) |
| 12. | Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2023 und 2024 und damit verbundene Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lützelbach | (VL-318/2022)
(VL-318/2022
1. Ergänzung) |
| 13. | Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023 und 2024 und damit verbundene Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lützelbach | (VL-319/2022)
(VL-319/2022
1. Ergänzung) |
| 14. | Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2022 betr.Förderung von Mini-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke) | (VL-315/2022)
(VL-315/2022
1. Ergänzung) |
| 15. | Anpassung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2023 und eventuell Beschluss über eine Hebesatzsatzung | (VL-322/2022)
(VL-322/2022
1. Ergänzung) |
| 16. | Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 | (VL-320/2022)
(VL-320/2022
1. Ergänzung) |

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die 10. Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.09.2022

Zur Niederschrift über die 10. Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.09.2022 liegen keine Anmerkungen vor. Sie gilt damit als genehmigt.

2. Ehrungen

(VL-347/2022)

Die Jahresabschlussitzung der Gemeindevertretung wird traditionell zum Anlass genommen, Mandatsträger für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien der Gemeinde Lützelbach Dank und Anerkennung auszusprechen und mit einer entsprechenden Urkunde zu würdigen. Versehentlich wurde dies im letzten Jahr versäumt, wofür um Entschuldigung gebeten wird.

Im Jahr 2021 waren die Gemeindevertreter Rüdiger Stapp und Bernd Paulus sowie Erster Beigeordneter Tassilo Schindler und Beigeordneter Stefan Paul seit 20 Jahren kommunalpolitisch tätig.

Im Jahr 2022 waren der Beigeordnete Bernd Armbrust seit 20 Jahren, die Beigeordnete Anette Beck, Gemeindevertreterin Sylvia Müller sowie Gemeindevertreter Thomas Grünwald seit 25 Jahren kommunalpolitisch tätig. Beigeordneter Harald Raitz war 35 Jahre kommunalpolitisch tätig.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde werden Rüdiger Stapp die Ehrenbezeichnung „Ehrengemeindevertreter“, Bernd Paulus, Bernd Armbrust und Tassilo Schindler die Ehrenbezeichnung „Ehrenbeigeordneter“ sowie Stefan Paul die Ehrenbezeichnung „Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung“ verliehen. Anette Beck, Sylvia Müller und Thomas Grünwald erhalten eine Urkunde für ihre 25-jährige und Harald Raitz für seine 35-jährige ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Ehrungen werden vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen.

3. Mitteilungen und Anfragen

- | | | |
|------|---|------------|
| 3.1 | Abrechnung der Kita-Betriebskosten für das Jahr 2021 | MI-68/2022 |
| 3.2 | Neubau der Kita Seckmauern | MI-69/2022 |
| 3.3 | Entwicklung der Einkommensteueranteile im 3. Quartal 2022 | MI-70/2022 |
| 3.4 | Umrüstung der Sirenen in Seckmauern und Haingrund | MI-71/2022 |
| 3.5 | PV-Freiflächenanlage an der L 3359 - Schreiben der Ortslandwirte und des Jagdpächters | MI-72/2022 |
| 3.6 | Kanalsanierungsmaßnahmen in der OD Rimhorn | MI-73/2022 |
| 3.7 | Jahresabschluss 2021 der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG | MI-74/2022 |
| 3.8 | Durchführung einer Bürgerversammlung | MI-75/2022 |
| 3.9 | Verkauf und Abtretung der Kommanditanteile an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG | MI-76/2022 |
| 3.10 | Erhöhung der Müllgebühren | MI-77/2022 |
| 3.11 | Sachstand Breitbandausbau | MI-78/2022 |
| 3.12 | Schaffung eines Naturkindergartens | MI-79/2022 |
| 3.13 | Namensänderung der Verbund-Grundschule Seckmauern / Lützel-Wiebelsbach | MI-80/2022 |
| 3.14 | Eingeschränkte Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zwischen den Jahren | MI-81/2022 |
| 3.15 | Besichtigung des Kita-Neubaus in Seckmauern | MI-82/2022 |
| 3.16 | Ankauf weiterer Mähroboter für die Sportplatzpflege | MI-83/2022 |

- 3.17 **Bewilligte Landesförderung für den Brückenneubau Jocksberg in Seckmauern** MI-84/2022
- 3.18 **Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021** MI-85/2022
4. **Aufstellung des Waldwirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023** (VL-307/2022)

Hessen Forst hat den Entwurf des Waldwirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 aufgestellt und vorgelegt. Dieser wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses durch Revierförster Felix Friedl ergänzend mündlich erläutert. Der Plan schließt mit einem Überschuss von 23.512 € ab.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Waldwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 in der vorgelegten Fassung und beauftragt die Verwaltung, dessen Zahlen in den Haushalt 2023 einzuarbeiten.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

5. **Vorsorgeplanung zur Sicherstellung kritischer Infrastruktur im Krisenfall** (VL-321/2022)

Vor dem Hintergrund der Unsicherheiten aufgrund der anhaltenden Kriegsgefahren und einer sich verschärfenden Lage am Energiemarkt bereiten sich derzeit viele Kommunen auf einen nicht auszuschließenden Ernstfall in Form eines „Blackouts“ bei der Stromversorgung vor. Auch für die Gemeinde Lützelbach wurden entsprechende Überlegungen angestellt, über die der Gemeindebrandinspektor Ingo Jäckel im Haupt- und Finanzausschuss ausführlich berichtet hat. Die von ihm hierzu erstellte Präsentation wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt.

Konkret umfasst die Vorsorgeplanung zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastruktur im Krisenfall die nachfolgend aufgeführten Bereiche und Handlungsinhalte:

Feuerwehr

Im Feuerwehrgerätehaus Lützel-Wiebelsbach gibt es bereits die Möglichkeit zur autarken Stromeinspeisung über ein stationäres Notstromaggregat. In den Feuerwehrhäusern Breitenbunn, Haingrund, Rimhorn und Seckmauern wird unverzüglich mit der Installation einer Notstromeinspeisemöglichkeit begonnen. Einen entsprechenden Auftrag hat die Verwaltung bereits erteilt. Das Auftragsvolumen liegt bei rund 4.900 € und wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel finanziert. Mit diesen Installationsmaßnahmen wurden bzw. werden zur Überbrückung im anstehenden Winter jeweils Insellösungen für den Notbetrieb der vorhandenen Gas-Heizungen und zur Aufrechterhaltung einer Stromgrundversorgung geschaffen.

Möglichst zeitnah werden vier neue Stromerzeuger mit IT/TN-Umschaltung beschafft, womit dann in jedem Ortsteil eine notstromversorgte Notrufannahmemöglichkeit und Anlaufstelle für die Bevölkerung zur Verfügung steht. Die benötigten Mittel in Höhe von rund 68.000 € werden im Investitionsprogramm für 2023 abgebildet. Übergangsweise können die auf den Feuerwehrfahrzeugen in allen Ortsteilwehren vorhandenen mobilen Stromerzeuger im Rahmen ihrer (allerdings begrenzten) Leistungskapazität eingesetzt werden.

Wasserversorgung

Die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung setzt ein stetiges Nachfüllen der Hochbehälter im Gemeindegebiet durch elektrischen Pumpenbetrieb voraus. Bei einem Stromausfall steht nur noch das dort enthaltene Wasser zur Versorgung der Einwohner zur Verfügung. Diese Reserve ist nach ca. 24 Stunden aufgebraucht. Zum Weiterbetrieb der Pumpen bei einem längeren Stromausfall sind drei Generatoren entsprechend den Leistungsbedarfen erforderlich.

Deshalb werden möglichst zeitnah folgende Anschaffungen erfolgen:

- Anhänger mit mobilem Stromerzeuger 60kVA und Lichtmast
- Zapfwellengenerator zum Betrieb am gemeindeeigenen Unimog und ein Industrie-Stromerzeuger in der zu dimensionierenden Größe

Die benötigten Mittel in Höhe von zusammen rund 130.000 € werden im Investitionsprogramm für 2023 abgebildet. Notwendige Installationsmaßnahmen werden zeitnah beauftragt und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel finanziert.

Abwasserentsorgung

Es wird davon ausgegangen, dass zur Sicherung der Abwasserentsorgung kein Bedarf für zusätzliche Anschaffungen besteht, da die für die Wasserversorgungsanlagen vorgesehenen Stromerzeuger intervallmäßig auch für die Abwasserpumpstation (ehemalige Kläranlage) verwendet werden können. Notwendige Installationsmaßnahmen werden zeitnah beauftragt und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel finanziert.

Unterbringungsmöglichkeit im Notfall (Betreuungsplatz 50)

Der durch den Sonderschutzplan des Landes Hessen geforderte Betreuungsplatz 50 wurde in der Fritz-Walter Halle eingerichtet. Zur Aufrechterhaltung des notwendigen Betriebes bei einem Stromausfall wird ein stationärer Industriestromerzeuger von noch zu dimensionierender Größe möglichst zeitnah beschafft. Die benötigten Mittel in Höhe von rund 35.000 € werden im Investitionsprogramm für 2023 abgebildet. Notwendige Installationsmaßnahmen werden zeitnah beauftragt und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel finanziert.

Dienstbetrieb Rathaus

Von einem Stromausfall sind auch alle behördlichen Dienstleistungen betroffen. Deshalb wird zur Aufrechterhaltung des notwendigen Verwaltungsbetriebes für das Rathaus ein stationärer Industriestromerzeuger von noch zu dimensionierender Größe möglichst zeitnah beschafft. Der vorhandene Bürgersaal kann bei Bedarf auch zum Aufenthalt von Personen genutzt werden. Die benötigten Mittel in Höhe von rund 20.000 € werden im Investitionsprogramm für 2023 abgebildet. Notwendige Installationsmaßnahmen werden zeitnah beauftragt und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel abgebildet.

Tankstelle

Zur Dieselbevorratung für die diversen Stromerzeuger wird auf dem Areal des Bauhofes möglichst zeitnah eine mobile Tankstelle in noch zu dimensionierender Größe errichtet. Die benötigten Mittel in Höhe von rund 5.000 € werden im Investitionsprogramm für 2023 abgebildet.

Desweiteren wurde durch Beschluss des Gemeindevorstandes gemäß den Rahmenempfehlungen des Landes ein Verwaltungsstab eingerichtet, der bei gegebenem Anlass einberufen wird, um erforderliche Maßnahmen einzuleiten und diese zu koordinieren.

Das Thema Information der Bevölkerung wurde bzw. wird in interkommunaler Abstimmung und Regie des Kreises angegangen. Hierzu wird auf die derzeit laufende Berichtsserie in den kommunalen Wochenblättern und auf den Homepages hingewiesen. Bei allen diesbezüglichen Aktivitäten gilt es, das richtige Maß zwischen notwendiger Sensibilisierung einerseits und zu vermeidender Verunsicherung andererseits zu finden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgestellten Vorsorgeplanung zur Sicherstellung kritischer Infrastruktur im Krisenfall zu. Der Gemeindevorstand bzw. die Verwaltung werden beauftragt, alle darin aufgezeigten Schritte und Maßnahmen möglichst zeitnah umzusetzen. Die dafür benötigten Finanzmittel in Höhe von voraussichtlich rund 260.000 € werden im Haushalt 2023 bereitgestellt. Soweit erforderlich gelten diese hiermit im Vorgriff auf die Haushaltsverabschiedung als außerplanmäßig bewilligt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

6. Infrastrukturkataster (Straßen-Wasser-Abwasser) - Weiteres Vorgehen (VL-335/2022)

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.11.2021 hat die Fa. ISB mbH die Ergebnisse der beauftragten Infrastrukturbetrachtung Straßen-Wasser-Abwasser vorgestellt. Die Präsentation wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt. Eine weitere Beratung war in der Folge leider noch nicht möglich. Nunmehr wurde die Ausarbeitung am 29.11.2022 im Planungs- und Bauausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss in Anwesenheit von Vertretern der Fa. ISB mbH weitergehend behandelt.

Im Ergebnis bestand Einvernehmen, auf Basis der Bewertungsergebnisse sukzessive in die Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen sowohl im Bereich der laufenden Unterhaltung als auch hinsichtlich grundhafter Instandsetzungen einzutreten. In einem ersten Schritt hat der Gemeindevorstand aktuell ingenieurtechnische Planungsleistungen für verschiedene Sanierungsmaßnahmen an Gemeindestraßen im OT Rimhorn beauftragt, die den Ausschüssen vorgestellt wurden und deren Zustimmung fanden. Im Haushalt 2023 werden hierfür rund 150.000 € im Rahmen des Straßenunterhaltungsbudgets veranschlagt. Darüber hinaus soll die Fa. ISB mbH im nächsten Jahr weitere Maßnahmenpakete vorschlagen, um auf dieser Grundlage eine Mehrjahresplanung unter Darlegung der überschlägigen finanziellen Auswirkungen (konsumtiv und investiv) beraten und festlegen zu können.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt das Beratungsergebnis des Planungs- und Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2022. Weitere Festlegungen erfolgen im Laufe des Jahres 2023.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

7. Rahmenplan zur künftigen Baulandentwicklung - Weiteres Vorgehen (VL-334/2022)

Auf Basis eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung vom 07.04.2022 hat der Gemeindevorstand die e-netz Südhessen mit der Erarbeitung eines Rahmenplanes zur künftigen Baulandentwicklung beauftragt. Die e-netz Südhessen hat die erarbeiteten Ergebnisse in der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2022 vorgestellt. Die Präsentation wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt.

Die beiden Ausschüsse haben die Ausarbeitung als sachlich fundierte Informations- und Beratungsgrundlage begrüßt. Zum weiteren Vorgehen bestand Einvernehmen, diese zunächst in den Fraktionen zu behandeln und sodann die Beratung fortzusetzen. Dies ist am 29.11.2022 erfolgt. Im Ergebnis bestand in den Ausschüssen Einvernehmen, weiteres Wohnbauland in den Ortsteilen Rimhorn und Breitenbrunn zu entwickeln und für diese jeweils kleinen Baugebiete erneut die Verfahrenserleichterungen des § 13b BauGB zu nutzen. Hierzu ist es erforderlich, bis Ende 2022 Aufstellungsbeschlüsse zu fassen und die Verfahren bis spätestens Ende 2024 abzuschließen. Entsprechende Beschlussvorlagen werden unter den nachfolgenden Tagesordnungspunkten gesondert behandelt.

Grundsätzliche Einigkeit besteht auch darüber, dass die neuen Baugebiete wieder im Rahmen eines Projektierermodells entwickelt und vermarktet werden sollen. Hierzu muss zeitnah im neuen Jahr ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Ebenso erforderlich ist eine zeitnahe Vorklärung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Mit einem am 14.12.2022 an den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden gerichteten Mail hat der (inoffizielle) Ortsvorsteher von Haingrund, Markus Martin, dafür plädiert, auch für die Potentialfläche in Haingrund in ein Bebauungsplanverfahren einzutreten und hierfür ebenfalls den § 13b BauGB zu nutzen. Gemeindevertreter Martin begründet dies ergänzend mündlich. Nach der hierzu im Haupt- und Finanzausschuss stattgefundenen Aussprache hat dieser an dem vorliegenden Beschlussvorschlag festgehalten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, nach der Schaffung der Baugebiete in Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern weiteres Wohnbauland in den Ortsteilen Rimhorn und Breitenbrunn zu entwickeln. Die dafür erforderlichen Bauleitplanverfahren sollen auf Grundlage des § 13b BauGB durchgeführt werden. Entsprechende Aufstellungsbeschlüsse mit Festlegung der Geltungsbereiche werden jeweils unter eigenständigen Tagesordnungspunkten gefasst.

Die Entwicklung der beiden Baugebiete (Planung, Erschließung und Vermarktung) soll wieder im Rahmen eines Projektiermodells erfolgen. Hierzu wird der Gemeindevorstand beauftragt, möglichst zeitnah ein Auswahlverfahren durchzuführen und eine Vorklärung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzunehmen.

Beratungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

8. Bauleitplanung im OT Rimhorn - Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß §§2 i.V.m. 13a und 13b BauGB

(VL-336/2022)
(VL-336/2022
1. Ergänzung)

Auf Basis des unter TOP 7 gefassten Grundsatzbeschlusses hat die Verwaltung gemeinsam mit der E-Netz Süd Hessen einen Beschlussvorschlag für einen konkreten Aufstellungsbeschluss erarbeitet. Die Umsetzung des beabsichtigten Bebauungsplanes hängt allerdings entscheidend von den noch ausstehenden Eigentümergesprächen ab. Unter anderem können sich hierdurch noch Änderungen am Geltungsbereich ergeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gebiet am nördlichen Rand des Ortsteils Rimhorn in Lützelbach im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB.

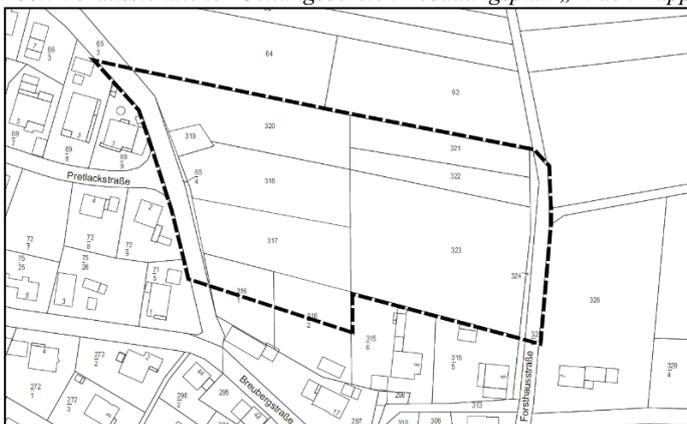
Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: „**In den Kappesgärten**“.

Der Geltungsbereich des ca.1,4 Hektar großen Plangebietes befindet sich nördlich der Breubergstraße und nordwestlich der Forsthausstraße. Er umfasst dabei die Flurstücke:

Gemarkung Rimhorn: Flur 1 - Flurstücke 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 316/1 tlw., 316/2 tlw., 324 tlw., 325/4 tlw.; Flur 2 - Flurstücke 65/3 tlw., 65/4, tlw.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann aus der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Abb.: Voraussichtlicher Geltungsbereich Bebauungsplan „In den Kappesgärten“ (unmaßstäblich)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft einen Teil des bestehenden Bebauungsplanes „Mergeläcker“ vom 28.01.1977. Der Bebauungsplan „In den Kappesgärten“ ersetzt den Bebauungsplan „Mergeläcker“ in diesem Bereich in allen seinen Festsetzungen“.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Beabsichtigte Planung:

Mit dem Bebauungsplan „In den Kappesgärten“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um nördlichen Rand des Ortsteils Rimhorn ein Wohngebiet zu realisieren. Damit soll auf einem ca. 1,4 Hektar großen Gelände dem anhaltenden Bedarf an Wohnraum, insbesondere für junge Familien, in diesem Teil des Gemeindegebietes entsprochen werden.

Es ist beabsichtigt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen. Von der Durchführung eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird folglich abgesehen. Sofern der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wird dieser im Zuge der Berichtigung angepasst. Der Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit die Möglichkeit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren, und sich zur Planung zu äußern.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

- | | |
|--|--|
| 9. Bauleitplanung im OT Breitenbrunn - Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Bangert – Süd“ gemäß §§ 2 i.V.m. 13a und 13b BauGB | (VL-337/2022)
(VL-337/2022
1. Ergänzung)
(VL-337/2022
2. Ergänzung) |
|--|--|

Auf Basis des unter TOP 7 gefassten Grundsatzbeschlusses hat die Verwaltung gemeinsam mit der E-Netz Südhessen einen Beschlussvorschlag für einen konkreten Aufstellungsbeschluss erarbeitet. Im Nachgang zur Beratung in den Ausschüssen am 29.11. und am 15.12.2022 haben sich neue Erkenntnisse ergeben, aufgrund derer eine aktuelle Umplanung am Geltungsbereich vorgenommen wurde. Damit verbunden ist auch ein neuer Name für den angestrebten Bebauungsplan, wodurch sich der Betreff des Tagesordnungspunktes entsprechend geändert hat. Bürgermeister Uwe Olt gibt hierzu mündliche Erläuterungen. Die Umsetzung des beabsichtigten Bebauungsplanes hängt allerdings entscheidend von den noch ausstehenden Eigentümergesprächen ab. Unter anderem können sich hierdurch noch Änderungen am Geltungsbereich ergeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gebiet am südlichen Rand des Ortsteils Breitenbrunn in Lützelbach im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB.

*Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: „**Im Bangert - Süd**“.*

Der Geltungsbereich des ca.1,2 Hektar großen Plangebietes befindet sich südlich der Straße „Im Bangert“, zwischen den Straßen Brückenstraße und dem Königer Weg. Er umfasst dabei die Flurstücke:

Gemarkung Breitenbrunn: Flur 1; Flurstücke: 109/6, 110/3, 110/4, 112, 113, 114, 139/12, 142/3, 143/5, 257, 136 tlw., 137 tlw., 232/1 tlw., 232/4 tlw.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann aus der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Abb.: Voraussichtlicher Geltungsbereich Bebauungsplan „Im Bangert - Süd“ (unmaßstäblich)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft einen Teil des bestehenden Bebauungsplanes „Bangert – Im Brunnengarten“ vom 04.05.1977. Der Bebauungsplan „Im Bangert - Süd“ ersetzt den Bebauungsplan „Bangert – Im Brunnengarten“ in diesem Bereich in allen seinen Festsetzungen“.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Beabsichtigte Planung:

Mit dem Bebauungsplan „Im Bangert - Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um am südlichen Rand des Ortsteils Breitenbrunn ein Wohngebiet zu realisieren. Damit soll auf einem ca. 1,2 Hektar großen Gelände dem anhaltenden Bedarf an Wohnraum, insbesondere für junge Familien, in diesem Teil des Gemeindegebietes entsprochen werden.

Es ist beabsichtigt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen. Von der Durchführung eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird folglich abgesehen. Sofern der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wird dieser im Zuge der Berichtigung angepasst. Der Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit die Möglichkeit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren, und sich zur Planung zu äußern.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

**10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 (VL-317/2022)
hier: Zustimmung gemäß § 100 HGO**

Nachfolgend aufgelistete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 entstanden:

Auszahlungen der Finanzrechnung ohne Investitionen:

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
14	Auszahlungen für Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.884.450,00	1.923.181,06	38.731,06

17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen	15.335,00	34.393,39	19.058,39
----	--	-----------	-----------	-----------

Die überplanmäßigen Auszahlungen für Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke resultierten aus den Nachzahlungen zur Betriebskostenabrechnung 2019 der kirchlichen Kitas. Die überplanmäßigen sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen waren auf periodenfremde Auszahlungen (wie z.B. Rückerstattung zu viel gezahlter Grundbesitzabgaben aus dem Jahr 2019) zurückzuführen.

Im Bereich der Ergebnisrechnung sowie bei den Auszahlungen für Investitionen haben sich keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt den vorstehend aufgelisteten überplanmäßigen Auszahlungen der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2020 zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

**11. Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Revisionsamtes für das Haushaltsjahr 2020 (VL-316/2022)
hier: Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO**

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 wurde von der Verwaltung aufgestellt. Der Gemeindevorstand hat den formellen Aufstellungsbeschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO am 07.09.2021 gefasst und das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Die Prüfung fand im Zeitraum Februar bis Oktober 2022 mit Unterbrechungen statt. Inzwischen hat das Revisionsamt den Prüfbericht mit den dazugehörigen Anlagen vorgelegt. Dieser beinhaltet einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk. Die entsprechenden Unterlagen wurden im Ratsinfosystem bereitgestellt.

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2020 weist einen Jahresüberschuss von 478.594,79 € aus. Dieser setzt sich aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 527.966,84 € und einem Defizit im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 48.372,05 € zusammen. In der Haushaltsplanung war ein Jahresfehlbedarf von 27.146 € veranschlagt, so dass eine Verbesserung von 505.740,79 € eingetreten ist. Der Zahlungsmittelbestand Ende 2020 lag gemäß vorliegender Finanzrechnung bei 2.081.715,64 €. Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist zum 31.12.2020 eine Bilanzsumme von 31.174.624,45 € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Bilanzvolumen somit um 1.472.101,19 € (rd. 5 %) erhöht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 114 HGO und erteilt dem Gemeindevorstand Entlastung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

12. Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2023 und 2024 und damit verbundene Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lützelbach (VL-318/2022) 1. Ergänzung

Der Kalkulationszeitraum für die Jahre 2021 und 2022 für die Abwassergebühren läuft zum Jahresende aus. Daher mussten die Gebühren nun für den nächsten Kalkulationszeitraum 2023/2024 neu kalkuliert werden.

Diese Neukalkulation wurde vom Beratungsbüro Eckermann & Krauß aus Bensheim auf der Basis der vorläufigen Haushaltsplanwerte durchgeführt.

Zwar kann in den Jahren 2023 und 2024 die beachtliche Überdeckung des Zeitraums 2019/2020 in Höhe von 214 TEUR zum Ausgleich herangezogen werden (verteilt auf die Jahre 2023 und 2024 ist das eine Entlastung um 107.037 EUR pro Jahr), allerdings reicht das nicht aus, um die Mehrkosten zu decken, die im Kalkulationszeitraum 2023/2024 voraussichtlich entstehen werden. Ursächlich für die Kostensteigerungen um etwa 220 TEUR Mehrkosten pro Jahr sind vorwiegend die gestiegenen Kosten, welche insbesondere auf die im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr stark gestiegenen Kosten für Strom (+29 TEUR) und bauliche Unterhaltungs- und Ingenieurleistungen (+70 TEUR), erforderliche TV-Untersuchungen (+60 TEUR) und gestiegene Verbandsumlagen (+17 TEUR) zurückzuführen sind.

Vorgeschlagen wird auf der Grundlage des Gutachtens der Fa. Eckermann & Krauß eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,34 EUR/m³ von derzeit 2,40 EUR/m³ auf 2,74 EUR/m³ sowie eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,06 EUR/m² von derzeit 0,52 EUR/m² auf nunmehr 0,58 EUR/m².

Das Gutachten des Büros Eckermann & Krauß sowie der Entwurf einer entsprechenden Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung wurden im Ratsinfosystem bereitgestellt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss war Herr Krauß anwesend und gab weitergehende Erläuterungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung um 0,34 €/m³ auf 2,74 €/m³ und den Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung um 0,06 €/m² auf 0,58 €/m² mit Wirkung zum 01.01.2023 zu erhöhen.

Zur rechtswirksamen Umsetzung beschließt die Gemeindevertretung die Satzung zur 14. Änderung der Entwässerungssatzung in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

13. Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023 und 2024 und damit verbundene Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lützelbach (VL-319/2022) (VL-319/2022) 1. Ergänzung)

Der Kalkulationszeitraum für die Jahre 2021 und 2022 für die Wassergebühren läuft zum Jahresende aus. Daher mussten die Gebühren nun für den nächsten Kalkulationszeitraum 2023/2024 neu kalkuliert werden. Diese Neukalkulation wurde vom Beratungsbüro Eckermann & Krauß aus Bensheim auf der Basis der vorläufigen Haushaltsplanwerte durchgeführt.

Zwar kann in den Jahren 2023 und 2024 die Überdeckung des Zeitraums 2019/2020 in Höhe von 48 TEUR zum Ausgleich herangezogen werden, allerdings reicht das bei weitem nicht aus, um die Mehrkosten zu decken, die im Kalkulationszeitraum 2023/2024 voraussichtlich entstehen werden. Ursächlich für die Kostensteigerungen um etwa 300 TEUR Mehrkosten pro Jahr sind vorwiegend die gestiegenen Kosten für Sach- und Dienstleistungen, welche insbesondere auf die im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr stark gestiegenen Kosten für Strom (+174 TEUR) und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen (+154 TEUR) zurückzuführen sind.

Vorgeschlagen wird auf der Grundlage des Gutachtens der Fa. Eckermann & Krauß eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr um 1,00 € (netto) von derzeit 2,02 EUR/m³ auf nunmehr 3,02 EUR/m³ zzgl. 7 % Umsatzsteuer (3,23 EUR/m³ brutto). Alternativ dazu könnte die Erhöhung auf nur 0,75 EUR/m³ auf einen Verbrauchsgebührensatz von 2,77 EUR/m³ (netto) bzw. 2,96 EUR/m³ (brutto) begrenzt werden, wenn parallel dazu die monatliche Grundgebühr für den Standardwasserzähler um 2,34 EUR (netto) von derzeit 3,73 EUR

(netto) bzw. 3,99 EUR (brutto) auf nunmehr 6,07 EUR (netto) bzw. 6,49 EUR (brutto) angehoben werden würde.

Das Gutachten des Büros Eckermann & Krauß sowie der Entwurf einer entsprechenden Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung wurden im Ratsinfosystem bereitgestellt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses war Herr Krauß anwesend und gab weitergehende Erläuterungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Wasserverbrauchsgebühr mit Wirkung zum 01.01.2023 um 1,00 € / m³ (netto) auf 3,02 € / m³ (netto) zu erhöhen.

Zur rechtswirksamen Umsetzung beschließt die Gemeindevertretung die Satzung zur 14. Änderung der Wasserversorgungssatzung in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

- 14. Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2022 betr. Förderung von Mini-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke) (VL-315/2022)
(VL-315/2022
1. Ergänzung)**

Die CDU-Fraktion hat beantragt die Verwaltung zu beauftragen, einmalig für 2023 ein Förderprogramm in Höhe von 5000 € für sogenannte Mini-Photovoltaikanlagen/Balkonkraftwerke aufzulegen und dafür Mittel im Haushaltsplan 2023 vorzusehen. Der Antrag mit Begründung steht im Ratsinfosystem zur Verfügung. Gemeindevertreter Martin trägt noch einmal die Antragsintention vor.

Beschluss:

Auf Antrag der CDU-Fraktion beschließt die Gemeindevertretung, einmalig für 2023 ein Förderprogramm für sogenannte Mini-Photovoltaikanlagen/Balkonkraftwerke aufzulegen und dafür im Haushalt 2023 einen Ansatz von 5.000 € bereitzustellen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, hierfür eine Förderrichtlinie in Kraft zu setzen, die sich an der bestehenden Förderrichtlinie der Gemeinde Höchst i. Odw. orientiert.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

- 15. Anpassung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2023 und eventuell Beschluss über eine Hebesatzsatzung (VL-322/2022)
(VL-322/2022
1. Ergänzung)**

Am 05.12.2022 fand eine interfraktionelle Vorabstimmung statt, bei der die Verwaltung über die Eckdaten des Haushaltes 2023 informiert hat. Demnach zeichnet sich eine sehr schwierige Finanzlage ab, vor deren Hintergrund Einvernehmen für eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 60 Prozentpunkte auf 520 % bestand. Dieser Wert entspricht dem Landesdurchschnitt des Jahres 2022, der im Jahr 2023 aber weiter steigen wird. Diese und noch zwei weitere in die Mittelfristplanung aufgenommene Erhöhungen um jeweils 100 Prozentpunkte in den Jahren 2024 und 2026 sind aus gegenwärtiger Sicht erforderlich, um die Höhe der Haushaltsdefizite in diesem Zeitraum so zu begrenzen, dass der Haushalt unter Verwendung der gebildeten Rücklagen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Erläuterungen erfolgen im Zuge der bevorstehenden Einbringung des Haushaltsentwurfs, in den die genannten Erhöhungen bereits eingearbeitet sind. Zur Umsetzung der Hebesatzerhöhung im Vorgriff auf die Verabschiedung des Haushaltes 2023 ist der Beschluss über eine Hebesatzsatzung erforderlich. Ein entsprechender Entwurf wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festzusetzen:

- | | |
|--|-------|
| - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 435 % |
| - für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 520 % |
| - für die Gewerbesteuer | 380 % |

Die Gemeindevertretung beschließt den hierzu von der Verwaltung erarbeiteten Entwurf einer Hebesatzsatzung in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

16. Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für (VL-320/2022= das Haushaltsjahr 2023 (VL-320/2022 1. Ergänzung)

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 13.12.2022 durch den Gemeindevorstand festgestellt. Das komplette Zahlenwerk mit allen Anlagen ist in der neuen IKVS-Plattform digital hinterlegt. Hierzu haben alle Mandatsträger aktuell eine E-Mail mit den entsprechenden Zugangsdaten erhalten. Darüber hinaus wurden folgende wesentliche Unterlagen (analog zur seither in Papierform überlassenen Kurzfassung) auch im Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt:

- Eckdatenübersicht Ergebnishaushalt
- Haushaltssatzung
- Vorbericht
- Gesamtergebnis- und Finanzhaushalt
- Investitionsprogramm
- Stellenplan

Der Entwurf des Ergebnishaushaltes 2023 schließt mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis von 856.825 € ab. Das ist nahezu eine Verdopplung gegenüber dem Vorjahr, die verschiedene Ursachen hat, über die die Eckdatenübersicht Aufschluss gibt. Bestandteil der Planung ist eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 60 Prozentpunkte auf 520 %, was Mehrerträge von rund 100.000 € bedeutet. Dies wurde mit den Fraktionsvorsitzenden vorabgestimmt. Das Defizit kann mit der gebildeten Rücklage aus den Jahresüberschüssen 2018 bis 2021 in Höhe von rund 2,05 Mio € verrechnet werden, so dass dadurch der Haushaltsausgleich gewährleistet und die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entbehrlich wird. Das Haushaltsvolumen erhöht sich um knapp 3 Mio € auf rund 17 Mio €, was Ausdruck der allgemeinen inflationären Entwicklung ist. Wie üblich wurden in das Zahlenwerk der vom Land vorgelegte Orientierungsdatenerlass und der KFA-Planungsdatenerlass eingearbeitet. Aufgrund der hierbei sehr positiv angenommenen Ausgangswerte sind diese Zahlen mit hohen Unwägbarkeiten behaftet. Dies gilt auch für die Annahme zur Kreis- und Schulumlage, deren letzte Festsetzungshöhe noch offen ist und die im Kontext zu dem sehr schwierigen Kreishaushalt steht.

Der Finanzhaushalt 2023 weist einen saldierten Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von rund 3,45 Mio € aus. Das ist noch einmal eine Steigerung von rund 1 Mio € gegenüber dem Vorjahr, was aber auch mit noch laufenden bzw. verschobenen Maßnahmen zusammenhängt. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Investitionsprogramm verwiesen. Da aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in 2023 leider kein Überschuss, sondern ein kleiner Fehlbedarf entsteht, muss insgesamt ein Betrag von knapp 3,5 Mio € finanziert werden. Unter Berücksichtigung des zum Jahresende 2022 mit rund 2,23 Mio € hochgerechneten Zahlungsmittelbestandes, der aufzubringenden Tilgungsleistungen und der Beibehaltung einer Liquiditätsreserve von 500.000 € wird hierfür eine Darlehensaufnahme von rund 1,9 Mio € erforderlich. Diesbezüglich ist allerdings zu erwähnen, dass die in diesem Jahr veranschlagte Kreditaufnahme von rund 1,2 Mio € nicht zum Tragen gekommen ist.

Der Stellenplan 2023 weist gegenüber dem Vorjahr im Gesamtsaldo eine Erhöhung um 3,54 Stellen aus. Diese verteilen sich auf 1,52 Stellen im Bereich Verwaltung und Bauhof sowie 2,02 Stellen im Bereich Kitas. Damit wird der zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderliche Personalbedarf nachvollzogen, über den im Gemeindevorstand bereits verschiedentlich berichtet wurde. Außerdem wurden zwei qualitative Veränderungen als Ergebnis von angepassten Stellenbewertungen vorgenommen. Aufgrund der umfangreichen Investitionstätigkeit wurde in der Haushaltssatzung zur Sicherstellung der Liquidität vorsorglich ein Liquiditätskreditrahmen von wiederum 750.000 € festgesetzt. Darüber hinaus beinhaltet die Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen zulasten des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von insgesamt 200.000 € zur jahresübergreifenden Planung und Ausführung einzelner Bauvorhaben.

Bürgermeister Uwe Olt gibt weitere mündliche Erläuterungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überweist die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 zur Beratung an die Ausschüsse.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am Dienstag, 31.01.2023 statt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Sitzungsjahr und wünscht allseits ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2023.

Lützelbach, 21.12.2022

Edwin Wießmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Jasmin Kempa

Schriftführerin

Entwurf

Satzung zur 14. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lützelbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach in der Sitzung am folgende Satzung zur 14. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lützelbach beschlossen:

Artikel I

1. In § 23, „Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser“, wird in Absatz 1 die Gebühr auf 0,58 € festgesetzt.
2. In § 25, „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“, wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b), die Gebühr auf 2,74 € festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
gez. Uwe Olt, Bürgermeister

Entwurf

Satzung zur 14. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lützelbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach in der Sitzung am folgende Satzung zur 14. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lützelbach beschlossen:

Artikel I (Variante A)

§ 24, Benutzungsgebühren, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Bruttoendpreis 3,23 € (Nettopreis: 3,02 €).“

oder Artikel I (Variante B)

1. § 24, Benutzungsgebühren, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Bruttoendpreis 2,96 € (Nettopreis: 2,77 €).“

2. § 25, Grundgebühr, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung bis zu 5 cbm 6,49 € brutto (6,07 netto) und bei Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung bis zu 20 cbm 9,98 brutto (9,33 € netto).“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
gez. Uwe Olt, Bürgermeister